

zum Erzbischof von Mailand gewählt, gleichzeitig aber als Referendarius papae bei Gregor XI. in Avignon tätig war. Nach der Doppelwahl Urbans VI. und Clemens' VII. (1378) setzte sich B. nachdrücklich für die Lösung des Streites durch ein Konzil ein. Als Lehrer des kanonischen Rechts sind von B. Kommentare zu den Clementinen und Teilen des Liber Sextus bekannt; besondere Verdienste erwarb er sich durch seine detaillierten Studienführer für das Studium beider Rechte. — Gero Dolezalek, Ein Brief des Rotarichters Geraldus de Podio Falconis an Kaiser Karl IV. (S. 197–207), ediert und kommentiert einen Brief aus dem Codex Wien 4217, in dem die Richter der Rota den Versuch Karls IV. zurückweisen, den Prozeß um die Besetzung eines Kanonikats im Stift Haug (Würzburg) in seinem Sinn zu beeinflussen. — Karl S. Bader, frost – hagel – mißgewächs. Zur Leistungsbefreiung und Zinsremission aus rechtsgeschichtlicher Sicht (S. 219–243), zeigt, daß die Gewährung von Zinsnachlaß und Leistungsbefreiung bei Schadensfällen durch höhere Gewalt dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts auf das ältere deutsche Recht zu verdanken sind. — Carl Blell, Der Oberhof der Freien Reichsstadt Speyer (S. 245–271), untersucht die Weisungen des Speyrer Oberhofes für auswärtige Gerichte, die im 14. Jh. von weiten Teilen der linksrheinischen Pfalz eingeholt wurden. Die Pfalzgrafen förderten diese Entwicklung, um die kirchliche Rechtsprechung und diejenige anderer Landesherren einzudämmen. Die zunehmende Bedeutung des Heidelberger Hofgerichts ließ die Anfragen der pfälzischen Gerichte beim Speyrer Oberhof seit der Mitte des 15. Jh. aufhören. — Gunter Gudian, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter (S. 273–288), widerspricht der weitverbreiteten Ansicht, das spätm. Strafrecht sei durch zunehmende Grausamkeit gekennzeichnet: Aus Gerichtsprotokollen des Ingelheimer Oberhofs weist G. die Geldstrafe und nicht die körperliche Strafe als das Normale im Strafrecht nach. Größere Strenge läßt sich nur bei der Verfolgung gemeingefährlicher Täter feststellen, wobei die Grundsätze der Abschreckung und der Unschädlichmachung an erster Stelle standen. — Udo Kornblum, Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter (S. 289–312), beschäftigt sich mit den schiedsrichterlichen Verfahren unter den Protokollen des Ingelheimer Oberhofs und arbeitet die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Schiedsverfahren in Schwaben und Bayern heraus. — Dieter Werkmüller, Zur Geschichte des Eltviller Oberhofs (S. 357–419), führt die wenigen Nachrichten dieses Oberhofs in chronologischer Folge (1324–1538) vor und beschreibt, was sich daraus für die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und den Einzugsbereich des Gerichts ergibt. D. J.

Udo Wolter, *Ius canonum in iure civili. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte* (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 23) Köln–Wien 1975, Böhlau Verlag, XIV u 225 S., DM 48. — In dieser Regensburger Dissertation (1973/74) wird untersucht, wie das Verhältnis des kanonischen Rechts zum weltlichen Recht seit der Ausbildung des *ius utrumque* um 1200 bis zum Inkrafttreten des BGB (1900) beurteilt wurde. Im MA haben sich die eng am Text bleibenden legistischen Glossatoren nur oberflächlich mit dem kanonischen Recht befaßt; leges und canones wurden für sich als parallele Rechtsquellen angesehen. Entscheidend für die weitere Behandlung beider Rechte bis zum 18. Jh. wurde die Arbeit der Kommentatoren, besonders des Bartolo von Sassoferrato († 1357), die den Texten in größerer Souveränität gegenüberstanden, aber dennoch beide Rechte nur in ihren Bereichen gelten lassen wollten. Zur Anwendung im weltlichen Bereich sollte das kanonische Recht nur dann kommen, wenn es um die Sünd-